

Die Regierungsbewilligung für Kapitalerhöhungen in Ungarn.

Wien, 3. September.

Die ungarische Regierung hat durch eine heute verlaubliche Verordnung verfügt, daß Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften bis auf weiteres nur nach vorheriger Bewilligung der Regierung und nur in begründeten Fällen ausnahmsweise vor derselben stattfinden können. Im Gegensatz zu dem in Oesterreich geltenden Konzeptionsystem waren Kapitalerhöhungen in Ungarn bisher in keiner Weise beschränkt, sondern nur von dem Beschlusse der Generalversammlung abhängig. In den Statuten der Gesellschaften mußte nur eine Bestimmung enthalten sein, ob die Generalversammlung die Kapitalerhöhung mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit zu beschließen habe. In Oesterreich ergibt sich die Notwendigkeit zur staatlichen Genehmigung von Kapitalerhöhungen aus dem Konzeptionsystem, da die Vermehrung der eigenen Mittel eine Statutenänderung darstellt, die immer der Zustimmung der Regierung unterliegt. Gesellschaften können in Oesterreich schon im Statut das Recht erhalten, das Kapital in ziffermäßig bestimmten Grenzen ohne eine neuerliche staatliche Genehmigung zu erhöhen, immer muß jedoch eine solche Bewilligung vorhanden sein, sei es, daß sie in den Statuten vorweg erteilt ist oder nach dem Beschlusse der Generalversammlung eingeholt wird. In der Praxis können natürlich bei dem System der Ueberprüfung die Bügel bald lockerer, bald straffer geführt werden, und der ungarische Finanzminister Popovics hat in einem Gespräche geäußert, daß Besuche um Kapitalerhöhungen vor dem Frieden in Oesterreich in liberaler Art erledigt wurden. Der Krieg und der durch ihn hervorgerufene enorme staatliche Kreditbedarf haben nicht nur die Regierung in Ungarn, sondern im Herbst 1917 schon jene in Deutschland veranlaßt, die Freiheit, die in diesen beiden Ländern hinsichtlich der Kapitalerhöhungen bestand, einzuschränken. Deutschland hat darüber hinaus auch die Errichtung neuer Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen an die staatliche Genehmigung gebunden. Im November 1917 ist eine Bundesratsverordnung veröffentlicht worden, die sofort in Kraft gesetzt wurde und verfügte, daß sowohl die Gründung neuer Gesellschaften, als die Erhöhung des Kapitals einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der staatlichen Genehmigung bedarf, wenn entweder das zu erhöhende oder das Gründungskapital mehr als 300.000 Mark beträgt. Ebenso wie die heute veröffentlichte ungarische Verordnung verfügte auch jene des Bundesrates, daß eine Eintragung in das Handelsregister ohne staatliche Genehmigung der Gründung oder Kapitalerhöhung nichtig sei. Als Ursache für diese Maßregelung wurde auch in Deutschland die Notwendigkeit bezeichnet, die verfügbaren Sparrkapitalien für die staatlichen Kreditbedürfnisse heranzuziehen. In der Praxis bestanden allerdings schon vor dieser Verordnung Einschränkungen, da sich die Gesellschaften, die eine Vermehrung ihrer Mittel beabsichtigten, während des Krieges mit der Reichsbank ins Einvernehmen setzen mußten. Ein formeller Zwang hierzu bestand zwar nicht, die Gesellschaften taten es jedoch, weil sie besorgten, daß ihnen die Reichsbank, mit der sie in geschäftlichen Beziehungen standen, sonst mancherlei Schwierigkeiten bereiten könnte. Als die Kapitalerhöhungen gleichwohl im vorigen Jahre sehr zunahmen, wurde die Bundesratsverordnung erlassen.

In Ungarn ist in den letzten Jahren ein verhältnismäßig rasches Tempo sowohl bei den Neugründungen, als bei den Kapitalerhöhungen zu beobachten gewesen. Nach der Statistik des Jahres 1913 bestanden in Ungarn 3000 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von zwei Milliarden, in Oesterreich, mit Ausschluß der Eisenbahnen, über 800 Gesellschaften mit einem Kapital von vier Milliarden. In Ungarn überwiegen der Zahl nach die vielen kleinen Gesellschaften mit lokalem Charakter und neben den großen Aktiennormierungen haben auch zahlreiche kleine getrautet, die Periode der Geldknappheit im Kriege zu einer Vermehrung der eigenen Mittel zu benutzen. Besonders lebhaft war die Gründungstätigkeit im ersten Semester des heutigen Jahres, in welchem in Budapest allein 137 neue Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 254 Millionen, in der Provinz 155 neue Gesellschaften mit einem Nominalkapital von 157 Millionen entstanden sind. Darunter findet man Unternehmungen zur rationelleren Verwertung der Bodenprodukte, landwirtschaftliche Pacht, Import- und Export, Wasserbau, Mühlen, Holz, Konservfabriken und andere mehr. In Oesterreich werden im ersten Semester 1918 kaum mehr als 30 Gesellschaften ins Leben gerufen worden sein und ihr Kapital dürfte nicht über 130 Millionen Kronen hinausgehen. Im zweiten Semester des heutigen Jahres war allerdings die Gründungstätigkeit in Oesterreich eine regere, weil im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die spätere Friedensarbeit mehr Gesuche wegen Bildung neuer Gesellschaften eingereicht worden sind, keineswegs werden jedoch die Ziffern auch nur annähernd an die ungarischen herantreiben. In den Jahren 1916, 1917 und 1918 betragen die Kapitalerhöhungen bei den Budapester Geldinstituten insgesamt 640 Millionen Kronen Nominale, die tatsächlichen Einzahlungen 1171 Millionen. Sie verteilen sich auf die genannten Jahre in folgender Weise: 1916 Nominale 104 Millionen, tatsächliche Einzahlungen 200 Millionen Kronen; 1917 Nominale 340 Millionen, tatsächliche Einzahlungen 614 Millionen Kronen; 1918 bis 31. August Nominale 196 Millionen Kronen, tatsächliche Einzahlungen 857 Millionen Kronen. Nach den Mitteilungen, die uns aus Budapest vorliegen, haben, abgesehen von den Geld-

instituten in Budapest, dortige andere Aktiennormierungen im Jahre 1916 ihr Kapital um 43 Millionen Nominale erhöht. Im Jahre 1917 folgte eine Vermehrung um 101 Millionen und im ersten Halbjahre 1918 um 163 Millionen. Würden im zweiten Halbjahre 1918 die Kapitalerhöhungen in dem gleichen Umfange anhalten, so läme man auf 326 Millionen oder auf mehr als das Dreifache des Jahres 1917 und auf mehr als das Siebenfache des Jahres 1916, wobei die hier erwähnten Ziffern nur das Nominale und nicht die tatsächlichen Einzahlungen darstellen. Noch sprunghafter sind die Kapitalerhöhungen der Geldinstitute in der Provinz vor sich gegangen, deren Zuwachs an Eigenkapital nach dem Nominale geschätzt 10 Millionen im Jahre 1916, 50 Millionen im Jahre 1917 und 115 Millionen im Jahre 1918 betragen hat. Die Provinzialaktiennormierungen, die nicht Geldinstitute sind, haben ihr Kapital 1916 um 30, 1917 um 37, 1918 um 64 Millionen gesteigert. Im ersten Halbjahre 1918 bestiegen sich die Kapitalerhöhungen bei allen Aktiengesellschaften in Ungarn auf 538 Millionen Nominale, eine Ziffer, die sich durch dasagio sehr wesentlich erhöht. Ebenso wie in Ungarn haben auch in Oesterreich die Kapitalerhöhungen im Jahre 1917 früher eingeseht, um im ersten Semester 1918 den Höhepunkt zu erreichen. Sie werden heuer im ersten Halbjahre in ganz Oesterreich über 600 Millionen kaum wesentlich hinausgehen.

Der ungarische Finanzminister hat die Äußerung gemacht, daß nun ein gewisser Parallelismus in beiden Reichshälften hinsichtlich der Behandlung von Kapitalerhöhungen eintrete. Die Angelegenheit hat anlässlich der Besprechung verschiedener anderer Fragen den Gegenstand der Erörterung zwischen dem österreichischen und ungarischen Finanzminister gebildet, die übrigens auch heute zunächst miteinander und dann im Ministerium des Äußeren konferierten. In hiesigen finanzpolitischen Kreisen verweist man darauf, daß bisher schon Gesuche um Kapitalerhöhungen gründlich geprüft worden seien, daß man aber während der Kriegszeit mehr als früher nicht nur allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedürfnissen, sondern vor allem den finanziellen Kriegszwecken des Staates in Zukunft werde Rechnung tragen müssen.

Finanzminister Popovics über die Kapitalerhöhungen in Ungarn.

Die „Ungarische Post“ meldet aus Budapest: Anlässlich der Regierungsverordnung über die Kapitalerhöhungen wurde in einzelnen ungarischen Blättern behauptet, dieser Schritt sei auf österreichischen Einfluß zurückzuführen. Dem gegenüber hat der ungarische Finanzminister Dr. Popovics, der den Dienstag in Wien verbrachte, dem Wiener Redakteur des „Pesti Naplo“ unter anderem folgende Mitteilungen gemacht: Es kann keine Rede davon sein, daß österreichischer Einfluß, insbesondere Rücksicht auf österreichische kapitalistische Interessen, bei der Herausgabe dieser Verordnung eine Rolle gespielt hätte. Ausschließlich die im gleichzeitig herausgegebenen Communiqué mitgeteilten Gesichtspunkte und die allgemeine Lage haben die Regierung zu diesem Schritte veranlaßt. Es ist zwar möglich, daß die bei anderen analogen wirtschaftlichen Fragen im Laufe der zwischen den beiden Regierungen geführten finanzpolitischen Besprechungen, auch das Problem der Kapitalerhöhungen bereits früher berührt wurde, die heutige Verordnung jedoch ist der Ausfluß eines spontanen Entschlusses der ungarischen Regierung. Was Oesterreich betrifft, waren dort Kapitalerhöhungen auch vor dem Kriege von der allfälligen Zustimmung des Finanzministeriums abhängig. Außerdem war im Schoße des Ministeriums des Innern die sogenannte Bereinskommision tätig, deren Aufgabe es ist, die Gründe einer beantragten Kapitalerhöhung von Finanzinstituten zu prüfen. Andererseits ist es wahr, daß seitens dieser Faktoren keine größeren Einschränkungen erfolgt sind und daß solche Anträge ziemlich liberal behandelt wurden. Erst der Krieg brachte auch in Oesterreich eine strengere Handhabung der bisherigen Praxis. Mit der heute eingetretenen Situation ist in der Haltung der beiden Regierungen eine gewisse Parallellität hergestellt, ich muß jedoch betonen, daß unsere heutige Verordnung keineswegs auf österreichischen Einfluß zurückzuführen ist.

Betreffs der Vorschläge des Abgeordneten Roland Hegedüs, der die Herausgabe von Banknoten in der Währung der okkupierten Provinzen vorgeschlagen hat, erklärte der ungarische Finanzminister, daß die Regierungen eine solche Maßregel nicht beabsichtigen, und zwar aus dem Grunde nicht, weil unter anderem der Erfolg des Vorschlages hauptsächlich davon abhängig sei, wie sich die allgemeine Situation später gestalten werde, da die vorgeschlagene Maßregel nur dann tatsächlich eine Entlastung erzielen würde, wenn schon im voraus Garantien dafür beständen, daß die betreffenden okkupierten Provinzen nach dem Friedensschlusse die eventuell herausgegebenen Noten tatsächlich einlösen werden.

Der Wortlaut der Regierungsverordnung.

(Telegramm des Neuen Freien Presse.)

Budapest, 3. September.

Die Regierungsverordnung über das Verbot der Kapitalerhöhungen, die heute im ungarischen Amtsblatt veröffentlicht wurde, lautet wie folgt:

§ 1. Eine Aktiengesellschaft darf vom Inkrafttreten dieser Verordnung an bis auf weitere Verfügung ihr Stammkapital nur mit der, in motivierten Fällen ausnahmsweise erteilten, vorherigen Bewilligung des Ministeriums erhöhen. Das Gesuch um die Erteilung der Bewilligung ist beim Handelsminister einzureichen. Die Erteilung der Bewilligung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 2. Der die Erhöhung des Stammkapitals der Aktiengesellschaft aussprechende Beschluß der Generalversammlung ist in Ermanglung der im § 1 erwähnten vorherigen Bewilligung null und nichtig und darf ins Handelsregister eingetragen werden.

§ 3. Jene Geschäfte, die hinsichtlich der in Ermanglung der im § 1 erwähnten vorherigen Bewilligung nicht emittierbaren neuen Aktien entstanden sind, sind null und nichtig.

§ 4. Die Mitglieder der Direktion der Aktiengesellschaft sind für den aus der Durchführung des in Ermanglung der im § 1 erwähnten Bewilligung nötigen Generalversammlungsbeschlusses erwachsenden Schaden solidarisch verantwortlich.

§ 5. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone.

Budapest, 2. September 1918.

Dr. Alexander Wekerle m. p.,
königlich ungarischer Ministerpräsident.

Die ungarische Industrie und die Kapitalerhöhungen.

(Telegramm des Neuen Freien Presse.)

Budapest, 3. September.

Die Verordnung wird in der hiesigen Presse auf das lebhafteste besprochen und hat auch in den interessierten Kreisen großes Aufsehen erregt. Der Bund ungarischer Fabrik- und industrieller hat sich veranlaßt gesehen, auf Wunsch zahlreicher Mitglieder die geschäftsführende Direktion für Donnerstag nachmittag zu einer Sitzung einzuberufen, um zur Verordnung vom Gesichtspunkte der Fabrikindustrie aus Stellung zu nehmen.

Die Verordnung hatte bereits zur Folge, daß eine für heute einberufene Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, in welcher die Erhöhung des Aktienkapitals beschlossen werden sollte, vertagt wurde. Diese Generalversammlung fand bei der Landesholzproduktions-Aktiengesellschaft statt, die ihr Aktienkapital nach einem Antrage der Direktion von 6 auf 12 Millionen Kronen erhöhen sollte. Nach Eröffnung der Sitzung machte der Präsident Graf Rudolf Pongracz den Aktionären Mitteilung von der in der heutigen Nummer des Amtsblattes erschienenen Regierungsverordnung und beantragte, keinen Beschluß zu fassen, sondern die Direktion damit zu betrauen, behufs Erhöhung des Stammkapitals in dem erwähnten Ausmaße in den nächsten Tagen eine neuerliche außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Dieser Antrag wurde angenommen.